

Rahmenbedingungen für die Anmietung des Clubraumes im Sport- und Vereinsheims Dortelweil mit Nebenräumen

§ 1 ALLGEMEINES

1. Die Überlassung des Clubraumes (ggfs. mit Küchenbenutzung) im Sport- und Vereinsheim Dortelweil erfordert - einen schriftlichen Mietvertrag mit dem Magistrat der Stadt Bad Vilbel (folgend Vermieterin genannt).
2. Vereinsveranstaltungen von Bad Vilbeler Vereinen, die bis spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin angemeldet werden, werden gem. der Empfehlung der AG Dortelweiler Vereine bei der Anmietung des Clubraumes vorrangig berücksichtigt. Private Veranstaltungen können somit frühestens 6 Monate vor dem geplanten Veranstaltungstag verbindlich reserviert werden.
3. Das Mietobjekt wird für private Familienfeiern - ausschließlich an Bad Vilbeler Bürger und Bürgerinnen - vermietet. Bei Geburtstagsfeiern muss der Mieter mind. 30 Jahre alt sein. Für Polterabende kann das Mietobjekt nicht angemietet werden.
4. Der Mieter hat der Vermieterin spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung den Mietvertrag in unterschriebener Ausfertigung zurückzureichen, andernfalls ist die Vermieterin berechtigt, die Reservierung aufzuheben.

§ 2 AUSSTATTUNG

1. Die Vermieterin stellt ihre technischen Einrichtungen nur dann zur Verfügung, wenn bei Übernahme des Mietobjektes eine Einweisung stattgefunden hat.
2. Das Mietobjekt ist mit Tischen und Stühlen für 65 Personen ausgelegt. Diese Personenanzahl ist auch gleichzeitig die maximal zulässige Personenanzahl für Veranstaltungen innerhalb des Mietobjektes.
3. Eine etwaige Dekoration ist Sache des Mieters. Sie muss den Bestimmungen der Brandsicherheit entsprechen. Über Art und Zeitpunkt der Anbringung hat sich der Mieter vorher mit dem Beauftragten der Vermieterin zu verständigen. Für Beschädigungen aller Art durch Anbringen, Entfernen oder Transport der Dekoration haftet der Mieter.
4. Das Außengelände der Gesamtsportanlage ist bei der Anmietung des Clubraumes nicht in der Nutzung eingeschlossen. Lediglich der überdachte Außenbereich vor dem Clubraum kann bei Veranstaltungen mitgenutzt werden. Bei Veranstaltungen im überdachten Außenbereich ist die Beschallung um 22 Uhr zu beenden und der allgemeine Geräuschpegel darf Zimmerlautstärke nicht übersteigen)

§ 3 VERANTWORTLICHKEIT

Bei der Veranstaltung hat stets eine verantwortliche Person des Mieters bis zum Ende der jeweiligen Veranstaltung anwesend zu sein.

Bei Problemen im Zusammenhang mit dem Mietobjekt und den techn. Einrichtungen ist mit dem Beauftragten der Vermieterin Kontakt aufzunehmen. Die Erreichbarkeit wird im Rahmen der Übergabe vereinbart.

§ 4 NUTZUNGSZEITEN

1. Die vereinbarte Nutzungszeit ist nicht zu überschreiten. Sofern im Einzelfall kein Nutzungsende vereinbart ist, endet die Nutzung spätestens um 24.00 Uhr.

Mit Rücksicht auf die umliegende Wohnbebauung hat der Mieter sicher zu stellen, dass die Fenster und Türen nach 22 Uhr - geschlossen bleiben. Die Beschallung und der allgemeine Lärmpegel darf Zimmerlautstärke nicht übersteigen.

2. Das Mietobjekt und die Außenanlage sind zeitnah nach dem Benutzungsende ohne jedes Lärmen zu verlassen.

3. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Beendigung der Benutzung die Beleuchtung ausgeschaltet und die Heizung zurückgedreht wird, alle Wasserhähne abgestellt sind, alle Personen das Gebäude verlassen haben und alle Türen ordnungsgemäß abgeschlossen sind.

Entstehen durch Nichtbeachtung Kosten oder Schäden, so trägt diese der Mieter.

§ 5 SCHLÜSSELAUSGABE

Die ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und unverzüglich nach dem Veranstaltungstermin zurückzugeben. Sollte ein Verlust entstehen, so tritt der Mieter für die gesamten Kosten der Wiederbeschaffung ein (teilweise oder komplette Erneuerung der Schließanlage).

§ 6 SCHÄDEN

1. Für Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, insbesondere mutwillige Beschädigungen der Räume und Einrichtungen, bleibt der Mieter neben demjenigen, der den Schaden verursacht hat, gegenüber der Vermieterin ersatzpflichtig.

2. Der Mieter verpflichtet sich, Schäden, die während der Benutzung entstehen, unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Schäden, die bei der Übernahme des Mietobjektes festgestellt werden. Bringt der Mieter bei Übernahme des Mietobjektes keine Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen.

3. Die Vermieterin haftet für keinerlei Personen- oder Sachschäden, die dem Mieter oder sonstigen Personen innerhalb der Räume aus der Benutzung entstehen. Die Vermieterin haftet ebenfalls nicht für Verlust oder Beschädigung an eingebrachten Sachen.

§ 7 REINIGUNG

1. Der Mieter hat das Mietobjekt (incl. Nebenräume wie z.B. Toiletten) im ordnungsgemäßen Zustand und besenrein zu verlassen. Tische und Stühle sind bei Verschmutzung ebenfalls grob zu reinigen. Die anschließende Grundreinigung wird von der Vermieterin auf Kosten des Mieters (siehe § 9) veranlasst.

2. Für die Restmüllentsorgung wird ein 80 l Restmüllabfallsack kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sollte eine größere Menge Müll hinterlassen werden, erfolgt die Entsorgung gegen Kostenberechnung an den Mieter. Flaschen sind in den im Stadtgebiet aufgestellten Glascontainern zu entsorgen.

§ 8 KÜCHENBENUTZUNG UND NUTZUNG DES GRILLBEREICHS

1. Sofern der Mietvertrag auch die Küchenbenutzung oder/und die Nutzung des Grillbereichs beinhaltet, hat sich der Mieter bei der Übernahme von der Vollständigkeit und vom einwandfreien Zustand des Inventars zu überzeugen und die Übernahme (inkl. der Stückzahl) schriftlich zu bestätigen.

2. Geschirr, Besteck und Gläser sind nach der Nutzung in sauberem Zustand übersichtlich in die dafür vorgesehenen Schränke und Schubladen einzuräumen. Die benutzten Geräte sowie das gesamte Kücheninventar (einschließlich der Kühleinrichtungen) sind nach dem Benutzungstermin in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben.

3. Sollten bei der Benutzung Geschirr oder Gläser zu Bruch gehen oder sonstige Geräte beschädigt werden, ist dies bei Rückgabe des Schlüssels anzuzeigen. Die Küche und das Inventar werden bei Rücknahme des Mietobjektes auf Sauberkeit und Vollständigkeit überprüft. Beschädigte Gegenstände werden dem Mieter ebenso wie zusätzlich erforderliche Reinigungen in Rechnung gestellt.

§ 9 BENUTZUNGSgebühren

Die Miete beträgt pro Tag und unabhängig von der Benutzungszeit:

- 140 € für den Clubraum und Kühleinrichtungen (inkl. 40€ für Reinigung)
- 70 € für die Küchennutzung einschl. Geschirr- und Spülstraßennutzung (inkl. 20€ für Reinigung (außer Geräte und Geschirr))
- 30 € für die Schankanlage (wird bei mehrtägiger Anmietung nur einmal berechnet, inkl. Reinigung)
- 40 € für die Musikanlage (incl. Auf- und Abbau, wird bei mehrtägiger Anmietung nur einmal berechnet)
- 65 € für Grillbereich (Grillstationen und Fritteusen, inkl. 25€ für Reinigung (außer Geräte))

Die Miete und die Reinigungskosten werden im Voraus fällig und sind auf die im Mietvertrag angegebene Bankverbindung bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu überweisen. Bei besonderer Verschmutzung werden die zusätzlichen Reinigungskosten gesondert nach Aufwand berechnet. Evtl. anfallende Nebenkosten werden ebenfalls gesondert berechnet.

§ 10 NICHT-EINHALTUNG DER BENUTZUNGSORDNUNG

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung behält sich die Vermieterin entsprechende Ordnungsmaßnahmen vor. Der Beauftragte der Vermieterin kann im Rahmen seines auszuübenden Hausrechtes bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Vermeidung von Lärmbelastigungen die Veranstaltung mit sofortiger Wirkung beenden.

STADT BAD VILBEL
- DER MAGISTRAT -